



REDAKTIONSSTATUT

**für Veröffentlichungen im amtlichen Mitteilungsblatt
der Gemeinde Sternenfels**

Aktuelle Gesamtausgabe

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweckbestimmung

1.1 Die Gemeinde Sternenfels gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen, sowie zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Mitteilungsblatt heraus. Das Mitteilungsblatt führt den Namen „Mitteilungsblatt der Gemeinde Sternenfels“.

Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Dieser Zweckbestimmung ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

Das Mitteilungsblatt hat hoheitlichen Charakter. Es kann nicht für Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen in Anspruch genommen werden. Berichte mit überörtlichem Bezug können im Einzelfall zugelassen werden.

1.2 Bei der Aufnahme von Beiträgen sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

1.3 Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionellen (amtlichen und nichtamtlichen) Teil und dem Anzeigenteil.

1.4 Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag, an Feiertagen am Werktag davor oder danach. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Der Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags um 12.00 Uhr.

1.5 Die Fraktionen, Vereine und Organisationen der Gemeinde können ihre Berichte selbstständig über die Online-Plattform des Verlages zum Druck im Mitteilungsblatt hochladen. Ein rechtlicher Anspruch auf Veröffentlichung der Berichte Dritter besteht nicht.

2. Verantwortlichkeit, Impressum

2.1 Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen und des redaktionellen Teils ist die Gemeindeverwaltung, vertreten durch den Bürgermeister und die von ihm beauftragten Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung.

2.2 Für die Beiträge der Fraktionen sind ausschließlich die Fraktionen selbst verantwortlich.

2.3 Für den Anzeigenteil des Mitteilungsblattes ist der Verlag verantwortlich.

II. Inhaltliche Bestimmungen

1. Regelungen zur Aufnahme von Beiträgen in das Mitteilungsblatt

1.1 In das Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe des Redaktionsstatuts aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Gemeinde Sternenfels, ihrer Organe und Einrichtungen;
- Bekanntmachungen von Behörden und Stellen mit Bezug auf Sternenfels;
- Berichte, Ankündigungen und sonstige Nachrichten der örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- Berichte, Veranstaltungshinweise und sonstige Hinweise der örtlichen Vereine;
- Berichte und Ankündigungen örtlicher politischer Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen über öffentliche Veranstaltungen (s. auch II. 2.5);
- Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse, über deren Aufnahme das Bürgermeisteramt entscheidet.

1.2 Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

- Beiträge, die gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen;
- Ehrverletzende Beiträge, die direkt oder indirekt gegen Personen oder Vereinigungen gerichtet sind;
- Beiträge, die das Ansehen der Gemeinde Sternenfels und ihrer Organe schädigen oder gegen die Interessen der Gemeinde Sternenfels gerichtet sind;
- Berichte über Auseinandersetzungen zwischen örtlichen Interessengruppen, Personenvereinigungen und Privatpersonen;
- Berichte über Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Sternenfels stattfinden oder keinen Bezug zu Sternenfels haben;
- Tages – und parteipolitische Beiträge;
- Leserbriefe;
- Anonyme Mitteilungen;
- Private Anzeigen sind im redaktionellen Teil nicht zulässig.

2. Fraktionen des Gemeinderats (redaktionell)

2.1 Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben einen Rechtsanspruch, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde Sternenfels darzulegen.

Äußerungen zu allgemeinen politischen Themen sind von dem Rechtsanspruch nicht umfasst. Rein fraktionsinterne Meinungsverschiedenheiten stellen keine Gemeindeangelegenheit dar;

2.2 Für die Beiträge der Fraktionen steht die Rubrik „Gemeinderatsfraktionen“ des Mitteilungsblattes der Gemeinde Sternenfels mit einem Umfang von ½ Seite in Arial mit Schriftgröße 12 zur Verfügung;

2.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind nach I.2.2 die Fraktionen. In dem Beitrag sind die Bezeichnung der Fraktion und der Name des Verfassers anzugeben.

2.4 Zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebots entfällt die Rubrik „Gemeinderatsfraktionen“ acht Wochen vor dem Wahltag liegen. Das Neutralitätsgebot gilt für alle Wahlen (Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen).

2.5 Um Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Sternenfels während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen von örtlichen politischen Parteien, Wählervereinigungen oder Fraktionen des Gemeinderats in einem Zeitraum von acht Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

3. Wahlwerbung (Anzeigenteil)

3.1 Anzeigen aus Anlass von Kommunalwahlen, können im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann von den zur Wahl zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen, politische Vereinigungen, politische Interessensgemeinschaften und Gruppierungen vorgenommen werden. Berechtigt sind auch einzelne Wahlbewerber. Zulässig sind auch Unterstützungsanzeigen.

3.2 Wahlanzeigen sind nur innerhalb von 8 Wochen vor einer Wahl zulässig. Danksagungen nach einer Wahl sind zulässig.

3.3 Die Wahlanzeigen müssen sich auf die sachliche Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken.

III. Gewährleistung und Haftung

Eine Gewährleistung für die Platzierung von Beiträgen und Anzeigen wird nicht übernommen.
Eine Haftung für versehentliche Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit von Beiträgen und Anzeigen ist ausgeschlossen.